Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 6 (1959)
Heft: 2

Artikel: Schutz des Lebens
Autor: Hang, Hans
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-365035

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHUTZ DES LEBENS

Es ist keine Selbstverständlichkeit, sondern eine ungeheuerliche und tragische Erscheinung, dass in allen Ländern grosse Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zivilbevölkerung gegen die Auswirkungen eines neuen Krieges zu schützen. Nach dem noch immer geltenden Kriegsvölkerrecht ist die Anwendung der Waffengewalt auf die Heere mit ihren Hilfsorganisationen und Hilfsmitteln zu beschränken. Die wehrlose Zivilbevölkerung gilt als unverletzlich; sie muss verschont werden, soweit es die militärische Kriegführung irgend zulässt. Es ist ein hoher, dauernd gültiger humaner Gedanke, der in dieser Grenzziehung zum Ausdruck kommt.

Im Zweiten Weltkrieg erlebten wir die Missachtung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit der Zivilbevölkerung. Es war die Dämonie der Technik und die Dämonie des totalen Staates, die zu diesem Bruch anerkannten Rechtes führten.

Die Mechanisierung der Armeen erhöhte ihre Abhängigkeit von der Wirtschaft und vom Verkehrsnetz der Länder. Wer die Armeen treffen wollte, musste die Produktionsstätten und die Verkehrswege treffen. Damit wurde die Kriegführung gegen das feindliche Hinterland und die feindliche Zivilbevölkerung eröffnet. Die Technik, die diese Entwicklung verursacht hatte, wusste auch die Mittel für diese neue, totale Kriegführung zu schaffen: Flugzeuge, Raketen, Brand-, Spreng- und schliesslich Atombomben.

Die Technik hat indessen nur die äusseren Voraussetzungen der totalen Kriegführung geschaffen. Die eigentliche Ursache ist der totale Staat und die von ihm ausgehende Bedrohung des freien Menschen und der freien Gemeinschaft. Es war der nationalsozialistische Totalstaat, der die englische Regierung zwang, Methoden der totalen Kriegführung anzuwenden. Es war die Gewaltherrschaft Hitlers, welche die Vereinigten Staaten veranlasste, in fieberhafter Anstrengung die Atombombe zu konstruieren. Und es ist heute der kommunistische totalitäre Staat, der die freie Welt zwingt, eine gigantische Atomrüstung aufrechtzuerhalten.

Ein kommender Krieg setzt die Zivilbevölkerung unermesslichen Gefahren aus. Die modernen Kriegsmittel bergen Kräfte in sich, die, wie die radioaktive Strahlung, nicht mehr beherrscht werden können. Das humane Empfinden und Denken ist bei den Führern der totalitären Staaten erloschen und bei den Völkern im Osten und Westen geschwächt. Ist in dieser Lage die vom Völkerrecht gebotene Verschonung der wehrlosen Zivilbevölkerung noch zu erwarten?

Die Hauptaufgabe unserer Zeit besteht in der Sicherung des Friedens. Die Anwendung von Gewalt muss aus den Beziehungen zwischen den Völkern und Staaten verbannt werden. Eine andere Aufgabe liegt in der Rüstungsbeschränkung, die aber nur als allgemeine und kontrollierte in Betracht kommen kann. Unabhängig von der Rüstungsbeschränkung sollte das Kriegsvölkerrecht ergänzt und verdeutlicht und dem Bewusstsein der Regierungen und Völker neu eingeprägt werden. Schliesslich aber sind in allen Ländern praktisch-technische Massnahmen zu ergreifen, die dem Schutz und der Rettung der Zivilbevölkerung dienen, wenn ein neuer Krieg wider alle Vernunft und wider alles Recht über uns hereinbrechen sollte.

Weil sich ein Volk weder auf die Sicherung des Friedens, noch auf die Rüstungsbeschränkung, noch auf das Kriegsvölkerrecht absolut verlassen kann, muss es den «Zivilschutz» als umfassende Schutz- und Hilfsorganisation für den Fall der schwersten Heimsuchung vorbereiten. In der heutigen Weltlage liegt in dieser Vorbereitung die einzige sichere Garantie für das Ueberleben und Bestehen der Zivilbevölkerung in der Katastrophe eines neuen Krieges.

Nach vielfachen Bemühungen um den Aufbau eines schweizerischen Zivilschutzes und nach empfindlichen Rückschlägen geht es in der Abstimmung vom kommenden Mai um die einfache Frage, ob wir den Zivilschutz als eine dauernde Aufgabe unseres Volkes und Staates bejahen wollen und ob wir bereit sind, die nötigen Opfer zu bringen. Das Ja zum neuen Verfassungsartikel erfordert unsere Einsicht in die Gefahren dieser Zeit und unseren Willen, ihnen mit allen tauglichen Mitteln entgegenzutreten. Es geht um unser Bereitsein, das uns geschenkte Leben zu schützen und mit dem Leben unsere unvergleichliche schweizerische Freiheit.

Dr. Hans Haug
Vizepräsident
des Schweiz. Bundes für Zivilschutz

Es gibt keine totale Vernichtung. *Heimito von Doderer*

Zivilschutz — eine eidgenössische Pflicht

Von alt Bundesrat Ed. von Steiger

Der Zivilschutz ist eine dringende Notwendigkeit und eine unerlässliche Ergänzung unserer Landesverteidigung.

Die ständerätliche Kommission hat ebenfalls die dringende Notwendigkeit des Zivilschutzes betont. Wenn sie im Gegensatz zum neuen bundesrätlichen Entwurf vom 18. April 1958 nicht nur eine auf fünf Jahre befristete vorläufige Ordnung, sondern die Aufnahme eines unbefristeten Artikels in die Bundesverfassung beantragte, so will das nicht heissen, dass damit ein langsames Tempo eingeschlagen werden soll, denn es darf keine Zeit verlorengehen.

Aber der Zivilschutz ist eine derart gebieterische Notwendigkeit, dass der Verfassungsartikel nach Ansicht der ständerätlichen Kommission dauernden Charakter haben soll. Möge diese Auffassung

eine kraftvoll bejahende Stimmung

auslösen. Mit Recht ist schon wiederholt auf anderen Gebieten verlangt worden, bei der Abstimmung über einen Verfassungsartikel sei dem Volk auch bereits der Entwurf des Gesetzes bekanntzugeben. Ein solcher Entwurf liegt in groben Zügen schon vor, und sobald der Verfassungsartikel angenommen ist, kann auch an die Beratung des Gesetzes geschritten werden.

Wenn am 3. März 1957 zur Annahme eines unbefristeten Verfassungsartikels das nötige Ständemehr erreicht wurde und lediglich 29 000 Stimmen fehlten, sollte nun dieses Mal, nachdem auf das Obligatorium für die Frauen verzichtet wird und die Aufklärung ununterbrochen erfolgreich fortschreitet, die Annahme nicht mehr gefährdet sein. Der Sol-